

Correspondent

ersch. Mittwoch, Freitag, Sonntag.
Ausnahme der Feiertage

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.
Preis vierteljährlich eine Mark.

XXXI.

Leipzig, Sonntag den 12. März 1893.

№ 30.

Ein zweites Rechtsgutachten über die Zentral-Invalidentasse.

(Schluß.)

IV. Daß die Zentral-Invalidentasse sich zu ihrer Verwaltung im ganzen oder in einzelnen Theilen der Organe eines andern Vereins bedienen dürfe, ist in vorstehender Erörterung dargelegt.

Gaupp bezeichnet die Geschäftsbeforgung der Invalidentasse durch die Organe des U. B. rechtlich als Mandat. Ob diese juristische Qualifizierung für die Zeit zutrifft, innerhalb welcher U. B. und Invalidentasse mit einander den gleichen Sitz hatten und statutarisch mit einander derart verbunden waren, daß die Invalidentasse einen integrierenden Theil des U. B. bildete, erscheint mindestens zweifelhaft. Viel näher liegt die durch das Statut gegebene rechtliche Qualifikation eines speziellen Sozietätsverhältnisses hinsichtlich der Verwaltungsfrage — gleichviel ob beide Vereine rechtlich als in einer Sozietät verbunden oder als zwei Sozietäten gedacht werden. — Allein praktisch kommt darauf gar nichts an, mit welchem rechtlichen Begriffe das thatsächliche Verhältnis bezeichnet wird; ob das Mandat oder Sozietät genannt wird ist gleichgültig, die legitime Eigenschaft desselben kraft des im Statut verkörperten Vereinswillens kann ihm in dem einen wie dem andern Falle nicht abgetritten werden.

Der Schwerpunkt des Gaupp'schen Gutachtens nun liegt kurz zusammengefaßt in folgender Ausführung: Nachdem der U. B. D. V. von Stuttgart nach Berlin verlegt worden und mit Rücksicht auf die preussische Gesetzgebung die statutarische Verbindung zwischen U. B. und Invalidentasse in Wegfall kommen mußte, kann die weiterhin von den Organen des U. B. für die Invalidentasse besorgte Verwaltung nicht mehr als auf Grund eines rechtsgültigen Mandats erfolgt angesehen, sondern nur noch aus dem Gesichtspunkte der unbeauftragten Geschäftsführung beurteilt werden. Der U. B. in seiner neuen preussischen Verfassung hatte ein solches Mandat nie erhalten und konnte es auch nicht erhalten, da die Uebernahme desselben ohne ausdrückliche behördliche Genehmigung einen durch das preussische Gesetz verboten und unter der Straffunktion des § 360 Nr. 9 des St. G. B. stehenden Betrieb einer Versicherungsanstalt enthalten hätte.

Auf Grund dieser Ausführung erklärt Gaupp alle Beschlüsse der Generalversammlung des U. B. D. V., alle Verwaltungshandlungen der Gauvereine und des Vorstandes zu Berlin, welche sich seit 1. September 1888 auf die Verwaltung der Zentral-Invalidentasse bezogen, für rechtsungültig und vollzieht somit an der noch in bester Verwaltungsblüthe stehenden Zentral-Invalidentasse ein höchst radikales Todesurtheil!

Mit diesem rechtlichen Ende der Invalidentasse sieht es jedoch meines Erachtens nicht so schlimm aus, denn der Rechtsfall, auf welchem sich die ganze Gaupp'sche Ausführung aufbaut: daß der U. B. nach seiner Verlegung nach Berlin ein Mandat zur Verwaltung der Invalidentasse in rechtsgültiger Weise nicht mehr haben konnte, ist eben nicht zutreffend. — Ein gesetzlich verbotenes Rechtsgeschäft ist allerdings der Regel nach nichtig. Von diesem im allgemeinen unbefristeten Rechtssatz ausgehend gelangt Gaupp zu seiner Schlussfolgerung, indem er die von dem U. B. für die Invalidentasse besorgte Verwaltungsgeschäfte als Verletzung gegen § 360 Ziff. 9 des St. G. B. ansieht. Dieses Strafgesetz verbietet als mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft strafbare Uebertretung die gesetzlich bestimmten Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde erfolgende Errichtung von Versicherungsanstalten usw. Es wird wohl schon mit

Recht bestritten werden müssen, daß die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte für die Invalidentasse in Stuttgart unter den Begriff der Errichtung einer Versicherungsanstalt subsumiert werden darf; allein diese Frage kann ganz dahingestellt bleiben, denn damit, daß derjenige, welcher verbotswidrig eine Versicherungsanstalt errichtet, sich strafbar macht, werden die in Folge der strafbaren Errichtung besorgten Rechtsgeschäfte zivilrechtlich keineswegs nichtig (vergl. Reichsgerichtssensisch. VI. S. 169 ff.).

Ausschlaggebend aber ist die von Gaupp nicht berücksichtigte Thatsache, daß es sich bei einem Mandat um einen zweiseitigen Vertrag handelt, bei welchem das Verbot ja jedenfalls nur einen Teil — den U. B. als Mandatar — nicht aber die Invalidentasse als Mandant träge; für solche Fälle aber scheidet der oben erwähnte Rechtsatz aus; es handelt sich nicht darum, ob die dem Statut oder dem Gesetz widerstrebende Handlung für den U. B. in Berlin wirkungslos ist, sondern darum, ob dieselbe rechtlich wirkungslos ist für die Zentral-Invalidentasse in Stuttgart; die letztere aber darf ohne besondere Genehmigung der Behörde straflos ihr Versicherungsgeschäft errichten und kann deshalb ohne ein Verbot zu verlegen Dritte mit der Besorgung von Geschäften beauftragen.

Die Reichsgerichtsentscheidung in Band XVII S. 300 ff. spricht durchaus für die hier geltend gemachte Rechtsanschauung.

Daß der U. B., wenn er im September 1888 bis zur Kreierung der neuen Bestimmungen der Zentral-Invalidentasse im Juni 1891 die Verwaltungsgeschäfte für letztere ganz oder teilweise durch seine Organe besorgte, dies auf Grund eines ihm durch die Zentral-Invalidentasse gewordenen Auftrages gethan hat, bedarf nach dem oben Vorgetragenen keiner näheren Ausführung mehr; es genügt der Hinweis, daß durch die statutarischen Bestimmungen der Zentral-Invalidentasse die Verwaltung den Organen des U. B. zugewiesen war; so lange nicht durch die statutarischen Bestimmungen der Zentral-Invalidentasse dieser Auftrag zurückgenommen war, konnte der U. B. auf Grund derselben die dem Vereinswillen der Zentral-Invalidentasse entsprechende Verwaltungsfunktion ausüben; der Wegfall entsprechender Bestimmungen im Statut des U. B. war hierfür rechtlich gleichgültig. Uebrigens wären die durch den U. B. allseitig widerspruchlos weiterbesorgten Verwaltungsgeschäfte für die Zentral-Invalidentasse auch deshalb nicht lediglich als unbeauftragte Geschäftsführung anzusehen, weil einer der beiden Vereinswillen nicht minder wie den fortdauernden gemeinschaftlichen Interessen entsprechenden stillschweigenden Fortsetzung des Mandatsverhältnisses — betätigt durch eine Reihe konkludenter Handlungen — rechtlich dieselbe Kraft zukäme wie einem ausdrücklich gegebenen und angenommenen Auftrage.

Die in der Generalversammlung des U. B. vom Juni 1891 beschlossenen Veränderungen des Statuts der Zentral-Invalidentasse und die dort beschlossene neue Vorstandsorganisation (§ 12 der Bestimmungen für die Zentral-Invalidentasse) sind deshalb für die Zentral-Invalidentasse als durchaus rechtswirksam anzusehen, da in jenem Zeitpunkt die Legitimation des beschließenden Organs des U. B. — nämlich die Generalversammlung desselben — dem statutarisch festgelegten und fortdauernd betätigten Willen der Zentral-Invalidentasse vollständig entsprach.

Die von Gaupp von seinem rechtlichen Standpunkt aus mit Recht aufgeworfene Frage, welche Bestimmungen hinsichtlich der Organisation und gesetzlichen Vertretung der Zentral-Invalidentasse seit ihrer Abtrennung vom U. B. D. V. in Anwendung zu bringen seien, könnte hier ganz unerörtert gelassen werden, da nach der mit Vorliegendem vertretenen Rechtsanschauung der Zentral-Invalidentasse eine rechtlich gültige Organisation durchaus nicht fehlt. Es ist jedoch nicht ohne

Interesse, der von Gaupp gegebenen Beantwortung obiger Frage etwas näher zu treten.

Derselbe gibt zunächst zu, daß bei einer statutenmäßig aus wechselnden Mitgliedern bestehenden Gesellschaft dem einzelnen Genossen nicht das Recht zustehe, für sich die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens zu verlangen und damit die Auflösung der Gesellschaft durchzusetzen, falls nicht wegen eingetretener Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszweckes die Beendigung der Gesellschaft sich rechtlich begründen lasse. Letzteres aber nimmt Gaupp an, weil mangels einer rechtsgültigen Organisation der Z. I. A. für die Zukunft eine solche nur durch einstimmigen Beschluß sämtlicher Gesellschafter hergestellt werden könne, die Erzielung einer Einigung aller Mitglieder aber im Hinblick auf die große Zahl derselben und die vorliegenden Gegenstände schon jetzt als unmöglich bezeichnet werden müsse, ferner weil die königlich preussische Staatsregierung auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 den fernern Geschäftsbetrieb in Preußen unterlagen könne, bezw. die fernere Teilnahme der in Preußen domizilierenden Mitglieder der Zentral-Invalidentasse durch die Straandrohung des § 360 Nr. 9 des St. G. B. unmöglich gemacht sei.

Alle diese Gründe dürften jedoch nicht als zureichend erscheinen. Denn selbst wenn man mit Gaupp entgegen der obigen Rechtsanschauung und entgegen den tatsächlichen Umständen annehmen wollte, daß jegliche statutarische Regelung der Organisation der Zentral-Invalidentasse fehle, so kann bei einem Personenverein der vorliegenden Art nicht Stimmeneinheitlichkeit von 17000 Mitgliedern entscheidend sein, sondern es müßte bei einem korporativ gestalteten Verein im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Mehrheit entscheiden, wie dies auch Windscheid annimmt (§ 59 Note 3a) mit der durchaus zutreffenden Motivierung: daß sonst in den meisten Fällen ein Korporationswille gar nicht herzustellen wäre (vergl. auch Seuff, Arch. XL. S. 297 ff.).

Ein Verbot des Geschäftsbetriebes der in Stuttgart domizilierenden Zentral-Invalidentasse in Preußen liegt trotz seiner jahrelangen den Behörden wohl bekannten Existenz, nicht vor und ist auch nach den in Sachen des U. B. ergangenen Entscheidungen des Bezirksauschusses und des Oberverwaltungsgerichtes zu Berlin gar nicht in Aussicht zu nehmen, wie ein solches denn auch rechtlich nicht wohl zu erklären wäre, da die Teilnahme eines preussischen Staatsbürgers an einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft nicht unter der Straffunktion des § 360 Ziff. 9 des St. G. B. steht und dieselbe auch zivilrechtlich nicht ein verbotenes Geschäft darstellt (vergl. die obigen Ausführungen, speziell R. G. E. XVII. S. 300 ff.).

V. Im Anschluß an die mit Vorstehendem dargelegte Rechtsbefähigung der Verwaltungsorganisation der Z. I. A. erscheint es angezeigt, die Frage der Rechtsbefähigung des Vergleiches vom 18. März 1892 und der Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Juni bis 4. Juli 1892 zu untersuchen.

Gaupp erklärt den Vergleich seinem Standpunkt entsprechend aus formellen Gründen für rechtsungültig, da den vergleichsschließenden Vorstandsmitgliedern der Zentral-Invalidentasse mangels einer gesetzlich zulässigen Bestellung die erforderliche Dispositionsbefugnis gefehlt habe. Dieser Einwand fällt selbstverständlich weg, wenn, wie dies oben dargelegt wurde, der U. B. D. V. und die Generalversammlung desselben im Jahr 1891 mit Rechtswirksamkeit für die Verwaltung der Zentral-Invalidentasse handeln konnte. Es kann daher der Vergleich aus formellen Gründen meines Erachtens einer Beanstandung nicht unterliegen. Anders verhält sich dies allerdings, wie dies Gaupp richtig ausführt, bezüglich eines Teiles des materiellen Inhaltes des Vergleiches, insofern die Zusagen, welche die beklagten Vorstände bezüglich der

Beschlüsse der künftigen Generalversammlung machen, rechtlich als unzulässig und überdies wegen des im Vollstreckungswege nicht erzwingbaren Inhaltes als wertlos bezeichnet werden müssen.

Dass die Kläger durch den Vergleich für den Fall der Nichterfüllung desselben durch die Beklagte an denselben nicht gebunden sind, kann einem Zweifel schon deshalb nicht unterliegen, weil in Ziff. 4 des Vergleiches ausdrücklich festgelegt ist: „Für den Fall der Nichterhaltung dieses Vergleiches behalten sich beide Teile sämtliche Rechte vor.“

Damit ist jedoch der Vergleich keineswegs in vollem Umfang als hinfällig anzusehen. Es ist vielmehr darauf hinzuweisen, daß die außerordentliche Generalversammlung der F. J. K. vom Juni 1892 dem Vergleich entsprechend einberufen worden ist und ihre Beschlüsse ordnungsmäßig gefaßt hat und daß darum die Beschlüsse der Generalversammlung, speziell das auf derselben festgesetzte neue „Statut der Zentral-Invalidentasse für die Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker“, als rechtsgültig anzusehen sind. Die Berufung der Generalversammlung und die Beschlüßfassung in derselben vollzog sich aber überdies durchaus in den Formen, welche den bisherigen statutarischen Bestimmungen entsprachen und auch aus diesem Grund erscheint das neue Statut einer Anfechtung entzogen.

Wenn Gaupp zum Schluß seiner Ausführungen betont, daß die Beschlüsse der Generalversammlung vom 28. Juni 1892 die wohlverordneten Rechte der Kassennmitglieder aufs höchste zu gefährden geeignet seien, so fragt sich hierbei gerade, was unter wohlverordneten Rechten zu verstehen ist.

Erscheint die oben gegebene Darstellung des Vereinszweckes als die richtige, so wäre es ein grober Verstoß gegen die Natur der korporativen Anlage des Vereins, wenn einige wenige hundert Mitglieder den sich im Rahmen des Vereinszweckes und der Statuten bewegenden Willen der weitaus überwiegenden Mehrheit durch ihren Widerspruch illusorisch machen könnten. Die von den Gauvereinen entsandene Mehrheit stellt nichts anderes dar als die Mehrheit der einzelnen Mitglieder selbst und der Thatfache, daß diese entscheidend sein sollte, hat sich jedes Mitglied von Anfang an statutarisch unterworfen.

VI. Die Bestimmung in § 5 Abs. 3b „der Bestimmungen der Zentral-Invalidentasse“, identisch mit der Bestimmung in § 8 Abs. 3b des neuen „Statuts der Zentral-Invalidentasse für die Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker“, nach welcher der Ausschluß aus der Kasse erfolgt, wenn ein Mitglied aus dem Unterstützungsverein oder jetzt dem „Verbande der Deutschen Buchdrucker“ — in welchen sich, beiläufig bemerkt, auf gesetzlich und statutarisch zulässige Weise der U. B. seit 1. Januar 1893 ver wandelt hat — austritt oder ausgeschlossen worden, ist von Anfang an als prinzipielle Bestimmung in den Statuten der Invalidentasse festgelegt worden.

Schon der oben zitierte § 8 des ersten Statuts vom Jahr 1871 enthält die Bestimmung, daß sowohl bei freiwilligem Austritte sowie bei Ausschluß aus dem Buchdruckerverband alle Rechte und Ansprüche an die Kasse verloren gehen. Auch ist von Anfang an wegen dieser einschneidenden Maßregel dem Beschwerten ein Retours an die Generalversammlung eingeräumt worden, der sich bis in die neuesten Statuten erhalten hat. Es sind deshalb jedenfalls diejenigen Mitglieder der Zentral-Invalidentasse, welche nach Existenz dieser statutarischen Bestimmung in die Invalidentasse eingetreten sind und damit dieselbe acceptiert haben, derselben unterworfen; denn diese Bestimmung hat in ihrem Haupttheile nie eine Aenderung erfahren.

Dass für die statutarischen Bestimmungen der Zentral-Invalidentasse die äußere Vereinigung oder Trennung des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker bzw. die Verlegung des Sitzes derselben nach Berlin ohne rechtlichen Einfluß geblieben, ist oben ausführlich dargelegt worden und bedarf hier keiner weiteren Auseinandersetzung mehr.

In Frage allein könnte kommen, wie es sich mit den Mitgliedern verhält, welche Mitglieder einer von der Zentral-Invalidentasse übernommenen Kasse waren, ehe überhaupt der frühere „Deutsche Buchdruckerverband“ gegründet worden und welche später nicht Mitglieder des letztern oder des Unterstützungsvereins geworden sind.

Es handelt sich hierbei um ganz wenige vereinzelte Mitglieder; bezüglich dieser aber sind die Organe der Zentral-Invalidentasse stets auf dem Standpunkte geblieben, daß diese wegen ihrer Zugehörigkeit zum Unterstützungsverein nicht ausgeschlossen werden können (vergl. die Erklärung des Kassierers Arnolds in VI. Generalversammlung vom 23./26. Juni 1891 S. 53 des Protokolls).

Ob die fragliche Ausschlußbestimmung rechtlich als reine Konventionalstrafszugung aufgefaßt werden muß, wie dies Gaupp thut, kann dahier gestellt bleiben, denn es ist nirgends zum Ausdruck gebracht — weder in dem Statut des Unterstützungsvereins noch in dem der Zentral-Invalidentasse —, daß ein Mitglied wegen

Nichtteilnahme an einer vom Unterstützungsverein angeordneten Arbeitseinstellung aus dem Unterstützungsverein ausgeschlossen werden solle und ein Ausschluß von Mitgliedern seitens der Vereinsorgane wegen Nichtteilnahme am letzten Streit ist nicht erfolgt; es sind vielmehr nur diejenigen Mitglieder kraft der Satzungen der Statuten ausgeschlossen worden, welche ihre Beiträge zum Unterstützungsverein nicht mehr bezahlt haben. Die Zentral-Invalidentasse ihrerseits aber hat nur diejenigen aus ihrer Kasse als ausgeschlossen betrachtet, welche entweder freiwillig aus dem Unterstützungsverein ausgetreten oder wegen Verweigerung weiterer Beitragszahlung aus demselben ausgeschlossen worden sind; von diesen hat sie folgerichtig sich gewelgert weitere Beiträge anzunehmen (vergl. auch Ziff. 3 des vor dem Oberlandesgericht abgeschlossenen Vergleiches:

„Der Beschluß des Vorstandes der Zentral-Invalidentasse vom Januar d. J., wonach die Ablehnung der Teilnahme am Streit im Falle der Nachzahlung der Mitgliederbeiträge keinen Grund für den Ausschluß aus der Zentral-Invalidentasse bildet, wird hiermit bestätigt“).

Es kann daher schon mangels der tatsächlichen Voraussetzungen keine Rede davon sein, daß es sich bei dem Ausschluß aus der Zentral-Invalidentasse, wie dies Gaupp annimmt, um eine in einem Rechtsverhältnisse bestehende Konventionalstrafe handelt, welche eine Einrede aus § 152, 2 der D. O. zuließe. Uebrigens würde, selbst die Richtigkeit der rechtlichen Deutung vorausgesetzt, das zu Unrecht ausgeschlossene Mitglied nur das Recht haben, gegen Nachzahlung der Mitgliederbeiträge zum Unterstützungsverein und zur Zentral-Invalidentasse die Wiederaufnahme zu verlangen.

VII. Als Resultat der vorstehenden Ausführungen ergibt sich hieraus:

1. daß die Zentral-Invalidentasse und ihre Organe als zu Recht bestehend anzusehen sind;
2. daß das Statut der Zentral-Invalidentasse für die Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker vom Jahr 1892 rechtsgültige Kraft beanspruchen kann;
3. daß diejenigen Mitglieder, welche von der Zentral-Invalidentasse ausgeschlossen worden sind, weil sie aus dem Unterstützungsvereine Deutscher Buchdrucker ausgetreten oder wegen Nichtzahlung der Beiträge ausgeschlossen worden, einen Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme in die Zentral-Invalidentasse nicht haben.

Das Tischlergewerbe im Jahr 1891.

Der Deutsche Tischlerverband hat im Jahr 1891 statistische Erhebungen über die Verhältnisse im Tischlergewerbe veranlaßt, die erst vor kurzem zur Veröffentlichung kamen. Wir entnehmen dieser Veröffentlichung nach dem sozialpolitischen Zentralblatt folgende Angaben. Die Erhebung erstreckte sich auf 246 Orte, in welchen nach Schätzung 12143 Tischlerwerkstätten mit 50855 Gesellen und 9768 Lehrlingen vorhanden waren. Die Erhebungen beziehen sich jedoch nur auf 10276 Geschäfte mit 46995 Gesellen und 9431 Lehrlingen. Was den Geschäftsbetrieb anbelangt, so zeigt das Gewerbe im großen und ganzen noch den Charakter des handwerksmäßigen Betriebes, denn nur 1306 Geschäfte arbeiteten mit Kraftmaschinen und 453 mit Maschinen mit Hand- oder Fußbetrieb. Gesellen wurden gezählt 46995, wovon 25843 oder 52 Proz. verheiratet waren. Die Arbeitszeit betrug im Durchschnitt 61,57 Stunden wöchentlich; im Jahr 1884: 65,05 Stunden; 1885: 63,75 Stunden; 1887: 62,4 Stunden; 1889: 61,33 Stunden. Die kürzeste Arbeitszeit wird für 61,33 Stunden. Die längste Arbeitszeit wird für 72 Stunden Bremen verzeichnet (64 Stunden), die höchste (72 Stunden) für Annaberg, Bonn, Kreuznach, Selbra; im den in größeren Städten eine kürzere allgemeine ist in größeren eine längere die Regel. Die Arbeitszeit der Lehrlinge ist fast durchweg dieselbe wie die der Gesellen; aus 32 Orten wird sie dagegen um 3 Stunden, aus 20 Orten um 6 Stunden, aus 6 Orten um 9 Stunden und aus 5 Orten gar um 11 bis 12 Stunden wöchentlich länger bezeichnet! Diese letzteren Orte sind Burg bei Magdeburg mit 75 Arbeitern u. L., Scheideitz und Stettin mit 72 und Wittenberg mit 84 Wochentunden! Wie wirksam sich die gewerkschaftliche Bewegung im Interesse der Verkürzung der Arbeitszeit erwiesen hat, zeigt vor allem das Beispiel Benthens (Oberhessen), wo 1889 noch 78 Arbeitsstunden und für 80 Arbeiter noch je 330 Ueberstunden verzeichnet waren, in Folge von Arbeitseinstellung jedoch ein Rückgang der Arbeitsstunden um 15 Stunden und der Ueberstunden von 26400 insgesamt auf 4200 erzielt wurde. — Aus 142 Orten wurde über Arbeitsmangel berichtet und 109 Orte hieron bejafferten die Zahl der Wochen auf 93455. Die 93455 Wochen entsprechen 1869 ein ganzes Jahr lang Arbeitslofer und da in den 142 Orten 27449 Gesellen arbeiten, so kommt auf je 15 Gesellen ein Arbeitslofer. Auch die Abrechnung des Tischlerverbandes gewährt einen Einblick in die Arbeitslosigkeit. Im Jahr 1891 zählte der

Verband durchschnittlich 15600 Mitglieder, die Mitgliederzahl war um 63 Proz. seit 1889 gestiegen. Die Zahl der Reisenden stieg dagegen von 810 auf 2391, d. h. um 257 Proz., auf 5 Mitglieder kam ein Reisender. Zur Unterstützung waren 21902 Mt. erforderlich gegen 3778 Mt. in 1889; also eine Steigerung um 479 Proz. Die durchschnittlich auf jeden Reisenden entfallende Unterstützung betrug 7,51 Mt. = 7 Proz. Steigerung und zur Aufbringung dieser Summe waren pro Mitglied 1,40 Mt. erforderlich gegen 0,40 Mt., also 250 Prozent Steigerung. — Was den Arbeitslohn anbelangt, so arbeiteten 1891: 56,7 Proz. gegen 53,9 Proz. (1889) in Akkord, 43,3 Proz. gegen 46,1 Proz. (1889) in Tagelohn 1889 betrug der Stücklohn im Durchschnitt pro Stunde 13,86 Pf., der Zeitlohn 29,62 Pf.; 1891 Stücklohn: 30,82, Zeitlohn 29,96 Pf. Die Tendenz zur immer weitern Einführung der Akkordarbeit ist also unverkennbar. Das Durchschnittseinkommen bei 1889: 944,40 Mt. im Jahr; 1891: 937,50 Mt. — die Verschiebung ist dem Umstände zuzuschreiben, daß sich die Erhebungen 1891 auf eine größere Zahl kleinerer Orte bezog als 1889. — Wie innig kürzere Arbeitszeit mit höherem Lohn zusammenhängt zeigt die folgende Uebersicht: 7305 Arbeiter verdienen bei einer Arbeitszeit bis zu 57 Stunden im Durchschnitt 21,48 Mt., 19979 Arbeiter, die über 57 bis 60 Stunden arbeiteten, 19,29 Mt., 6416 bei 60 bis 63 Stunden 17,65 Mt., 7871 bei 63 bis 66 Stunden 16,16 Mt., 1293 bei 66 bis 72 Stunden 14,91 Mt. Ebenso verhält es sich bei den Arbeitern auf Kost und Logis, deren Verdienst ebenfalls mit der Zunahme der Arbeitszeit fällt und zwar von 17,50 auf 12,25 Mt. wöchentlich.

Korrespondenzen.

g. Hans-Wilhelmshaven, 4. März. Am 2. März fand die regelmäßige Monatsversammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Wahl des Kassierers, 2. Antrag Krimling, betr. Unterstützung der ausgeperrten Bergleute, 3. Verschiedenes, 4. Vortrag: Nutzen der Gewerkschaften, 5. Diskussion, statt. Zum Kassierer wurde Kollege Jürgens gewählt. Der im 2. Punkte genannte Antrag wurde nach genügender Motivierung einstimmig angenommen und die Summe auf 10 Mark festgesetzt; ein Teil der Anwesenden trat warm für denselben ein. Unter Verschiedenem wurden zunächst dem Bezirksvorstande zwei Aufnahmeforderungen empfohlen. Für die Bibliothek wurde die „Bortteilung des Buchdrucker“ von Alex. Link anzuschaffen beschlossen. Zum 4. Punkte hatte Kollege Donath das Referat übernommen; er legte in einflussreicher Rede den Nutzen der Gewerkschaften den Anwesenden in kurzen und leichtbegreiflichen Zügen auseinander. Um den Raum des Blattes nicht allzulehr in Anspruch zu nehmen, sei nur einiges hervorgehoben. Redner schilderte die 1848er Bewegung, dann die Zustände unter dem Bismarckischen Sozialistengezetz und ging sodann auf die englische Arbeiterbewegung ein, durch Beispiele zeigend, wie nötig es ist, daß die Arbeiter sich zusammen thun, um gemeinsam ihre Rechte zu erringen. Er schilderte die lange Arbeitszeit und sagte, diejenigen, welche am längsten arbeiten, bezögen hierfür den wichtigsten Lohn, diejenigen dagegen, welche nur kurze Zeit oder gar nicht arbeiten, lebten in Reichthum und Ueberfluß, die Klagengegenstände sie weiterten sich dadurch immer mehr, anstatt daß sie zusammenfielen. Auch sei durch die Ausbeutung des Arbeiters die Sterblichkeit unter der arbeitenden Bevölkerung schnell gestiegen. Zum Schluß kommend, hob Redner hervor, daß nur durch die gewerkschaftliche und sozialdemokratische Bewegung bessere Zustände für die arbeitende Bevölkerung geschaffen werden könnten. Kollege Jürgens sprach alsdann im Namen des Vereins für den lehrreichen Vortrag seinen Dank aus und die Anwesenden trennten sich mit dem Bewußtsein, daß auch sie nur durch festes Zusammenhalten zu dem erstrebten Ziele gelangen werden.

H.-e. Darmstadt. Am 22. Januar fand die zahlreiche besuchte ordentliche Generalversammlung der Bezirks-Zusatzliste statt. Nächst den hiesigen waren Mitglieder anwesend aus den Bezirksorten Bensheim und Mühlheim sowie als Gäste ein früheres Vorstandsmittglied und der seitherige Vorsitzende Herr Huppner. Ein ausgezeichnete ausgearbeitete Jahresrückbild des Vorsitzenden wurde von Herrn Neuf verlesen. Alle bemerkenswerten Daten, das gewaltige Ringen der Reinkundenkämpfer, die bedenklichsten Denunziationen, der Opfermut der Kollegen, das Abkommen zwischen den Herren Wigenstein und Böblin, die Neuwohl der Tarifvertreter und ihre Folge, die Generalversammlungen in Stuttgart, die Angriffe gegen die Invalidentasse, die Auflösung der Zentral-Krankenkasse und des U. B. D. B. fanden die richtige Würdigung. Am 8. Mai fand eine Bezirksvorsteher-Konferenz in Ludwigshafen statt, die sich namentlich mit der Aufstellung von Tarifvertretern beschäftigte, in welcher Herr Dollnast aus Berlin referierte, und 17 Vorstandssitzungen statt. Während des Jahres legten drei Vorstandsmitglieder ihre Ämter nieder; zwei Mit-

gliedern wurde die Gemahregelunterstützung zuerkannt. Vereinslokal und Fremdenverkehr wurden gewechselt. Das Jubiläum wird durch einen Spaziergang nach Eberstadt gefeiert. Der Besuch der Versammlungen ließ mitunter zu wünschen übrig. Am Schlusse des Jahres bemerkten wir unangenehm den Austritt einiger älterer Mitglieder (Scharb und Heedt). So bedauernswert diese Thatsache ist, so wenig kann sie die Gesamtorganisation, deren Glied der Bezirksverein ist, irritieren. Mitglieder stehen zur Zeit außer in Darmstadt in Bensheim, Heppenheim, Reinheim und Hülfsheim. Die Anwesenden erhoben sich zum Danke für den Bericht von ihren Sigen. — Die Krankengeld-zusuchtkasse hatte eine Einnahme von 1378,59 Mark und eine Ausgabe von 1287,15 Mark. Das Vermögen derselben betrug am Schlusse des Jahres 4143,32 Mark, wovon jedoch ein Darlehen von 1000 Mark in Abzug kommt, mithin nur 3143,32 Mark verbleiben. Mitgliederstand: Anfang 1892: 58, Ende 55. Die Vorstandswahl ergab das bereits berichtete Resultat. — Die Debatte über die vorliegenden Anträge fand dadurch ihre Erledigung, daß mit Mehrheit beschlossen wurde, den § 23 dahin abzuändern, daß das etwa verbleibende Vermögen der Bezirkskasse zufällt. Der weitere Antrag betreffs Auflösung der Kasse wurde einstimmig angenommen. Fünf Mitglieder wurden in die Liquidationskommission gewählt. — Die jährliche Generalversammlung des Bezirksvereins fand am 19. Februar statt. Der Kassierer erstattete folgenden Rechenschaftsbericht: Gesamteinnahme 6182,46 Mark, Gesamtausgabe 5757,81, Kassenbestand 424,65 Mark, einschl. 300 Mark Vorfuß. Die Einnahme und Ausgabe der einzelnen Kassen betrug: Allgemeine Kasse: Einn. 1479,80 Mark, Ausg. 702,30, Ueber-schuß 777,50 Mark. Invalidentasse: Einn. 657,20 Mark, Ausg. 1656,30, Defizit 899,30 Mark. Zentral-krankenkasse: Einn. 1823,75, Ausg. 2511,35 Mark, Defizit 687,60 Mark. Gautafel: Einn. 141,05, Ausg. 46,30 Mark, Ueber-schuß 94,75 Mark. Bezirkskasse: Einn. 891,44, Ausg. 766,79 Mark, Kassenbestand 124,65 Mark. Für die Opfer des Neunstundenkampfes gingen an Extrasteuern und auf Sammelkassen ein: Einn. 1909, Ausg. 1898,80 Mark, in Kasse 70,20 Mark. Die Ausgaben verteilen sich folgendermaßen: An 18 Arbeitslose am Orte vom 27. Dezember 1891 bis 30. Januar 1892 472 Mark, Zuschuß zur Streit-unterstützung (37 Wochen à 6 Mark und 108 Wochen à 3 Mark) 475 Mark, an den Zentralvorstand 322,95 Mark, nach Frankfurt 475 Mark, nach Leipzig 50 Mark und an einen Kollegen in Kopitz 10 Mark. Für den Rest Waimarten 21,25 Mark und für Druckfachen 2,50 Mark. Die Versammlung erteilte Decharge. — Statistik des Bezirksvereins: Eingetretene 2, zugereist 24, abgereist 27, vom Militär 5, zum Militär 2, aus-getretene 6, ausgeschlossen 5, arbeitslos 28 Mitglieder 1632 Tage (davon bezugsberechtigt 8 Mitglieder 458 Tage), krank: erwerbsunfähig 24 Mitglieder 1280 Tage, erwerbsfähig 2 Mitglieder 41 Tage, ausge-steuert 3 Mitglieder und invalid geworden 2 Mitglie-der. Mitgliederstand: Ende 1891 74 und Ende 1892 63 Mitglieder einschl. 3 Invaliden. Die Verammlung bewilligte jedem Mitglied aus der Bezirkskasse 1,50 Mark als Eintrittsgeld in die Ortskrankenkasse. — Der Vor-sitzende brachte den Konditionsbrief eines hiesigen Prin-zipals zur Verlesung, den er von einem Freund er-halten und der alles bisher dagewesene übertraf. Die Versammlung war entzückt über ein solches Angebot und bewilligte dem betreffenden Kollegen in anbetrach seiner Notlage 10 Mark aus dem Fonds der Extra-steuer. Aus dem gleichen Fonds wurden 20 Mark für die abgekehrten Bergarbeiter bewilligt. Mit einem kräftigen Hoch auf den Verband wurde die Versam-mlung geschlossen.

d. Eisenach. Schon seit Jahren macht sich das Bedürfnis einer Witwenkasse fühlbar, schon seit Jahren wird bei jeder Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die Witwenkasse noch dem Ganzen fehlt, und immer hatten manche Herren Delegierte auf Gau- und Bezirkstagen ein Wimm und Aber einzusetzen, um das Zustandekommen einer derartigen Kasse zu vereiteln. Es ist kaum zu begreifen, daß diese hochwichtige Angelegenheit immer so kurzer Hand beiseite gelegt wird und doch ist es ein Bedürfnis, wonach die Mitglieder immer mehr verlangen; auch dient die Witwenkasse gewiss am allerersten dazu, dem Gewerbeten mehr Halt zu geben. Es ist nicht einem jeden Familienvater ver-gönnt, sich in einer Lebensversicherung zu versichern, damit die Hinterbliebenen beim Ableben des Familien-hauptes vor Not geschützt werden, deshalb ist für diese die Witwenkasse die langersehnte Veruhigung, auch für ihre Hinterbliebenen etwas gethan zu haben. Nun haben in letzter Zeit einige Kollegen in Weimar sich dieser hochwichtigen Angelegenheit ernstlich angenommen und die Sache nach bereits bei einigen Mitgliedschaften des Gau- und Thüringen den allseitig wohlver-dienten Beifall, nur in Jena auf der Bezirksversam-mlung wurde der Kasse die Lebensfähigkeit abgesprochen. Es ist dies wohl kaum ein Wunder, denn größtenteils sind die Herren bereits in der sogenannten „Thüringer Kasse“ versichert, wo bei hohen Steuern die Mitglieder,

laut Statut, recht wenig zu sagen haben, da ist natür-lich die Bedürfnisfrage weniger nötig. Ob aber die „Thüringer Kasse“ wirklich eine Zukunftsfrage werden wird, ist gewiß auch eine sehr offene Frage. — In anderen Gauen bestehen bereits Witwenkassen, weshalb sollte dies im Gau Ostland-Thüringen nicht auch mög-lich sein? Die Herren in Weimar, welche sich um diese Sache so verdient gemacht haben, werden aber gebeten, trotz der schlechten Aufnahme in Jena, doch das Buch-druckerideal zur Vollendung zu bringen. Mögen die Kollegen alle an diesem Gelingen mitwirken.

o. Glas, 5. März. Wandem Kollegen, der am hiesigen Orte konditioniert hat, dürfte es willkommen sein, in den Spalten des Corr auch aus Glas einmal einige Notizen zu finden. Viel Gutes läßt sich aller-dings nicht berichten, da die Verhältnisse, soweit sie unsere Organisation betreffen, hier noch sehr im argen liegen: einer Zahl von neun Mitgliedern, wovon zwei Prinzipale, stehen elf Nichtmitglieder gegenüber, welche sämtlich der Blauschönen Kasse angehören und insolge dessen willige Untergebene ihrer „Herren“ sind. Die verhältnismäßig hohe Ziffer der hier beschäftigten Gehilfen resultiert daraus, daß am 1. Dezember d. J. eine neue Zeitung, Glasper Stadtblatt, gegründet wurde, wozu sich in der Schürmer'schen Druckerei, in deren Verlage das genannte Organ erscheint, Mehrinstel-lungen nötig machten. — Die ausschließlich mit Ver-bandsmitgliedern arbeitende Offizin von Bartsch & Wolf beschäftigt vier Gehilfen und einen Lehrling, Schürmer zehn Gehilfen und fünf Lehrlinge, Obrich „arbeitet“ mit sechs Lehrlingen bei vier Gehilfen. Während die in erstgenanntem Geschäft konditionierenden Gehilfen bei zehnstündiger Arbeitszeit sämtlich über Minimum bezahlt werden, bleiben die Lohnverhältnisse in den beiden anderen Offizinen bedeutend hinter demselben zurück; auch entspricht die Arbeitszeit nicht dem Tarif. In der am 12. Februar abgehaltenen Monatsversam-mlung der hiesigen Mitgliedschaft wurde der bisherige Vertrauensmann, Kollege Jädel, wieder- und kollege Koch als Schriftführer gewählt. — Vergangenen Mit-woch fand in anbetrach des am 19. d. M. in Walden-burg stattfindenden Bezirkstages eine außerordentliche Versammlung statt, in welcher über hierzu etwa zu-stellende Anträge beraten wurde; ferner beschloß man, sich mit den benachbarten Neuroder Kollegen in Ver-bindung zu setzen behufs öfterer Zusammenkünfte. — Obgleich die Aussichten, die dem Verbands- und jen-sitenden hiesigen Kollegen zu diesem heranzukommen, nicht die besten sind, darf man doch erwarten, daß der eine oder andre im Laufe der Zeit zur Einsicht kommt und der Organisation sich anschließen wird, welche schon so großes nicht allein für die Gehilfenschaft, sondern für das gesamte Buchgewerbe erreicht hat.

C. Kaiserlautern, 5. März. Eine am 12. Februar abgehaltene Versammlung der hiesigen Gewerkschaften beschloß sich mit der endgültigen Regelung der Her-bergstraße für die durchreisenden Mitglieder von Ge-werkschaften. Es wurde der Beschluß gefaßt, die Her-bergstraße ins Leben zu rufen, einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis einzurichten und die Fachzeitungen der beteiligten Organisationen aufzulegen. Eine Extra-unterstützung an durchreisende Kollegen zu zahlen, wurde dem Ermessen jedes einzelnen Vereins anheim-gestellt. Man bildete eine Kommission, welche alles weitere zu ordnen und zu regeln hat, von seiten der Buchdrucker wurde Kollege Herbst gewählt. Die Ver-sammlung wurde dann mit einem Hoch auf die inter-nationale Arbeiterbewegung geschlossen. Als Perberge wurde das Gasthaus zum Adler bestimmt, das sich am meisten dazu eignet. Leider mußte auch bei dieser Gelegenheit die Bemerkung gemacht werden, daß die Buchdrucker für diese gute Sache sehr wenig Interesse zeigen, da der größte Teil durch Abwesenheit glänzte.

n. Mannheim. Am Sonntagvormittag dem 5. März fand hier eine Allgemeine Buchdrucker-versammlung statt. Zu derselben hatte Herr Gauvorsitzer Haas aus Mainz ein Referat über das Thema: Die Gewerkschaftsbewegung und der deutsche Buchdrucker-Verband, übernommen. Um 1/2 11 Uhr eröffnete der Vorsitzende der Tarifkommission die anfangs etwas schwach besuchte Versammlung mit dem Hinweis, daß die Tarifkom-mission, da sich die Buchdruckerbewegung tatsächlich um einen Schritt der modernen Arbeiterbewegung ge-nähert habe, eine in demselben Sinne gehaltene Agi-tation entfalten werde. Leider stöße man aber bei Be-schaffung von geeigneten Referenten für Buchdrucker-versammlungen auf Schwierigkeiten, es solle deshalb ein Callus von Vorträgen eröffnet werden, um jenen, welche das Zeug zu einem Redner in sich fühlten, Ge-legenheit zu geben, sich rhetorisch zu bilden. Dann nahm der Referent das Wort. Letzterer entlegte sich in klarer, sachlicher Weise in etwa 1 1/2 stündiger Rede seiner Aufgabe und der ihm am Schlusse gespendete reiche Beifall bekundete ihm, daß er den Nagel auf den Kopf getroffen. Nicht durch die Gewerkschafts-bewegung allein, führte Herr Haas aus, seien für die Dauer bessere Zustände zu schaffen, sondern die Ge-werkschaftsbewegung sei nur geeignet, den gegenwärtigen Gesellschaftszustand einigermaßen erträglich zu gestalten, dieser selbst sei wohl nur durch die Gesetzgebung um-

zugehalten. Politik möge man aus den Gewerkschaften möglichst fern halten, letztere jedoch als Vorstufe zur Sozialdemokratie betrachten, darum solle die Magen-frage gehörig ventilirt werden. Daß wir auf diese Weise sicher zum Ziele kämen, hätten die 1890er Wahlen bewiesen, denn durch die Gewerkschaftsbewegung seien die Arbeiterideen bis in die kleinsten Orte getragen worden. Uns Buchdrucker würde so oft vorgeworfen, wir beteiligten uns nicht gehörig an der politischen Bewegung; er, Redner, stelle dahingegen die Be-hauptung auf, daß gerade die Buchdrucker proportional das höchste Kontingent stellten und dem Umstande, daß wir einen neutralen Boden geschaffen hätten, sei es zuzuschreiben, daß wir auch Sozialdemokraten erzögen. Dahingegen habe man Fälle zu verzeichnen, wo sich rein politische Naturen als Streikbrecher brauchen ließen, er sei beispielsweise in der Lage, von Mainz einen solchen Fall zu registrieren. — Hieraus geht der Referent auf die Einrichtungen des Deutschen Buch-drucker-Verbandes ein und wendet sich speziell an die Nichtmitglieder. Wir hätten die Signatur des „königlich preussischen Gewerbevereins“ abgekreist, um uns freier bewegen zu können, damit sei die Garantie gegeben, das Errungene festzuhalten. Bei einiger Objektivität müßten wohl auch die Nichtmitglieder zugeben, daß sie das, was sie jetzt an Arbeitszeit und Lohn beäßen, doch nur der organisierten Gehilfenschaft zu danken haben, man könne aber auch ruhiger der Zukunft entgegen gehen, wenn man wisse, bei etwaiger Arbeits-losigkeit, der heute jeder angeheft werden könne, über Wasser gehalten zu sein. Einer der Hauptzwecke der Reichskasse sei es, das Armenbudget aufzuheben. Nun geht Redner näher darauf ein, unter welchen Umständen oft alte Leute, welche vielleicht Jahre lang in einem Geschäft thätig waren, „abgelegt“ würden, aber auch jüngeren Kräften könne es passieren, daß sie invalid würden. Auch hier habe unser Verband durch Errichtung einer Invalidentasse Vorsorge ge-troffen, es sei somit derselbe ein machtgeltender Faktor geworden. Es sei Pflicht der unorganisierten Gehilfen, sich an jene zu wenden, welche allein im stande ist, ihre Interessen zu wahren: die organisierte Gehilfenschaft. — In der regen Diskussion pflichteten die meisten Redner dem Referenten bei. Weber ireut sich, daß nun endlich die Buchdrucker-schaft auch einen Schritt nach vorwärts gethan und schreibt dieses Vorkommnis der letzten Bewegung zu, während in den anderen Gewerben die maichneisten Einrich-tungen revolutionierend gewirkt haben. Dolinski nimmt die Behauptung, die Buchdrucker beteilig-ten sich nicht am öffentlichen Leben, zunächst zum Ziel-punkte seiner Ausführungen und zerstört diese Behauptung glänzend, denn er geht auf die Leistungen der Buchdrucker ein, deren keine der schlechtesten das Solidaritätsgefühl sei. Sodann legt er in längeren Ausführungen klar, auf welche Weise die Gewerkschaften die Vorstufe der Sozialdemokratie sein könnten; hauptsächlich müßten wir uns auf das Praktische ver-legen, denn auch die Sozialdemokratie sei von der Zukunftsmusik auf die Praxis verfallen. Keller kann die Buchdrucker wegen ihrer Thätigkeit am öffent-lichen Leben nicht vertheidigen, da sie viel gesündigt haben, Guber leistet Dolinski Assisenz. Um 1/2 12 Uhr schloß der Vorsitzende die Versammlung.

h. Stettin. Man war, nachdem schon seit längerer Zeit der Ortsverein Stettin wenig und selten von sich hören gelassen hatte, angenehm überrascht, endlich einen Artikel, gezeichnet K., im Corr. zu finden. Glaubte man nun etwas objektiv gehaltenes zu genießen, so war man stark enttäuscht, als man zum Schlusse statt dessen einen Ausfall erblickte, in anbetrach dessen es sich lohnt, den K.-Artikel ein wenig unter die kritische Sonde zu bringen. Der Verfasser gibt zum Schlusse seines Berichtes an, daß der vorliegende Vorsitzende es nicht verschmerzen konnte, „nicht wieder gewählt worden zu sein“. Nun, letzterer (langjähriges treues Mitglied und Prinzipal von vier Mitgliedern) ist Führer der hiesigen sozial-demokratischen Partei und war als solcher gut zu gebrauchen, während der letzten Bewegung Vorsitzender des Ortsvereins zu werden, um in dieser Eigenschaft finanzielle Unterstützung bei der übrigen Arbeiterschaft, bei der wir nicht gerade glänzend an-geschrieben waren, für uns zu erwirren. Diese ist uns denn auch in reichem Maße zu teil geworden. Nachdem die Bewegung zu Ende war und der Noth keine Schuldbilgt gethan hatte, konnte er gehen — d. h. er wurde gegangen, denn bei der jetzigen Neu-wahl wurde der Verfasser des K.-Artikels gewählt und zwar hauptsächlich durch Bemühungen von Kollegen, deren Mitgliedschaft mindestens sehr zweifelhafter Natur war — nach der Wahl wurden sie wegen Keften aus-geschlossen. Durch diese Wahl ist also doch durch nichts bewiesen, daß ein großer Teil der hiesigen Mitglieder nicht aufgelaufte Arbeiter seien wollen. Wenn der „ver-slossene“ Vorsitzende den Keinfall bei der Wahl nun eben nicht „verschmerzen“ konnte, so muß Herr K. unbedingt in seinen Gedanken gelesen haben, denn ersterer hat keine Reue geäußert, die auf Schmerz schließen ließ und ich würde Herrn K. besser raten, dem Kumberland keine Konkurrenz zu machen. Daß

ferner ab und zu die Beschlüsse des Hauptvorstandes in Versammlungen erörtert und auch gegenteilige Meinungen zum Ausdruck gekommen sind, ist ja selbstverständlich und gibt dem Verfasser keineswegs das Recht, von „Körnern“ zu reden; um diese Aufpassungsgabe beneide ich ihn nicht. Sollten diese wenigen Zeilen genügen, Herrn R. zu veranlassen, in Zukunft unparteiischer seine Berichte abzufassen, so wäre der Zweck derselben erfüllt, im andern Fall ist er auf dem besten Wege, sein Prinzip, „Einigkeit macht stark“, auf sonderbare Weise zu verwirklichen. (Auch wir hätten die persönlich provozierenden Bemerkungen in dem Berichte gemißbilligt, ließen sie aber durchschlüpfen um nicht parteiisch zu erscheinen. Da nunmehr wieder dargehen ist, daß beratrige Anzählungen nur schädliche Polemiken zu Tage fördern, werden wir künftig wieder jede persönliche Anzüglichkeit von der Aufnahme ausschließen. Red.)

Kundschau.

Buchdrucker und Verwandte.

In der letzten Generalversammlung der Ortskrankenkasse der Berliner Buchdrucker wurden die Umstände näher beleuchtet, welche dazu beigetragen haben, daß die Kasse bei einer um 18000 Mark größeren Einnahme als im Vorjahr ein thatschändliches, d. h. rednerisches Defizit von über 10000 Mark hatte. Das Resultat dieser Beleuchtung war, daß durch die seitens der Prinzipale bewirkte enorme Heranziehung von auswärtigen Buchdruckergehilfen beim letzten Ausstände die Arbeitsverhältnisse sich derartig verschlechtert haben, daß gegenwärtig, also in der für das Gewerbe günstigsten Zeit, von den rund 6000 Kassenmitgliedern, worunter sich noch mehrere hundert Prinzipale befinden, über 1000 arbeitslos sind und daß infolgedessen, wie der Mendant sich ausdrückte, „die durch die größere Arbeitslosigkeit bedingte schlechtere Ernährung und Herabdrückung der ganzen Lebenshaltung zu einer ungeheuren Answellung der Krankenzahl geführt habe“. Außerdem wurde konstatiert, daß von den während des Streits herangezogenen Gehilfen nicht weniger als 14 im ersten Halbjahr ihrer Mitgliedschaft bei der Kasse verstorben sind, was auf die wahrhaft mörderische Ausnutzung ihrer Arbeitskraft während des Streiks zurückgeführt wurde. Ferner wurde auch der jämmerlichen Beschaffenheit so mancher Kunsttempel gedacht. Von verschiedenen Rednern wurde betont, daß alle diese Uebelstände im Interesse der Krankenkasse sowohl wie des gesamten Buchdruckerwerbes nur durch eine Verkürzung der Arbeitszeit beseitigt werden könnten. — Demnach haben die Lohnherren mit ihrer willkürlichen Bestämpfung der legitimen Forderung nur die zwingenden Gründe vermehrt, dieselbe zur Durchföhrung zu bringen. Den Gehilfen, die es im Interesse der Streikprinzipale so eilig hatten, sich zu arbeitslos zu machen, werden die stolzen „Sieger“ hoffentlich einen entsprechenden Denkstein setzen. Die passende Zuschrift würden wir ihnen gerne liefern.

Die Sebmachine in Wolfenbüttel rumort mit reklamantischen Notizen in der Presse herum, in auffälligem Unterschiede vom sonstigen Verhalten glücklicher Erwerber vortheilhafter neuer Erfindungen, die sie sein still für sich auszunutzen suchen, ohne die Konkurrenz „daran riechen“ zu lassen. Doch es bleibe dahingestellt, warum die sie anwendende Firma über den ihr durch die Maschine erwachenden „Vorteil“ aller Welt genaue Rechnung ablegt, beschöftigen wir uns nur mit den Bülletins über das Befinden der Maschine. In der Woche vom 6. bis 11. Februar lieferte sie, bedient von „zwei Sepern und einem Knaben“, 167076 Buchstaben, in der Woche vom 13. bis 18. Februar 242486 Buchstaben fertig ausgeschlossenen Satz, während die Maschine gleichzeitig automatisch ablegte. So berichten die Zeitungen und setzen hinzu: die Maschine habe sich ausgezeichnet bewährt. Unvorsichtig genug wird aber zugleich für den Nichtfachmann die erklärende Bemerkung angefügt, daß ein gewandter Handleger in zehnstündiger Arbeitszeit etwa 15000 Buchstaben lege. Bleiben wir bei letzterer Angabe stehen, obwohl sie nicht entfernt die gewöhnlich auf 50 bis 60 Mark ausgeschriebenen Seperlöhne repräsentiert, so müssen wir fragen, wodurch sich dann eigentlich die Maschine so „ausgezeichnet bewährt“ hat? Wenn ein Seper täglich 15000, wöchentlich also 6 x 15000 = 90000 Buchstaben legt, bei der Thonreihen Maschine jedoch zwei (wahrscheinlich der intelligentesten) Seper und ein Knabe (Lehrling) arbeiten, die per Hand sonach 2 x 90000 = 180000 + 45000 (für den Lehrling als halbe Gehilfenkraft gerechnet), insgesamt also 225000 Buchstaben legen können, die Maschine hingegen 242486, d. h. bis 17486 Buchstaben mehr lieferte, darf man da sagen, sie habe sich „ausgezeichnet bewährt“? Doch nur dann, wenn man sich selbst etwas weh machen will! Leider sind nirgends Angaben über den Preis der Maschine vermerkt, man kann deshalb das Verhältnis von Leistung und Preis nicht genau berechnen. Allein was sie es immerhin auf 25, ja 30 oder 40 Tausend Buchstaben wöchentlich mehr bringen als die sie bedienenden Personen mit der Hand, so

verlangen wir noch den Beweis, daß die Maschine nicht längst im alten Eisen liegt, ehe sie sich und die Reparaturen bezahlt gemacht und den Zins für das auf sie verwendete Kapital für die Zeit ihres Gebrauchs verdient hat. Wieviel 25, 30 oder 40 Tausend Buchstaben Mehrleistung oder, was dasselbe bedeutet, Wochen gehören dazu, um die Maschine und ihre Spejen zu bezahlen?! Allem Anscheine nach so viel Wochen wie sie niemals erleben wird! — Nachträglich wird uns von anderer Seite mitgeteilt, daß die Maschine 8000 Mark kosten soll, wozu 2000 Mark Montierungskosten kommen (die zwei englischen Montiere, welche am 17. Januar mit der Aufstellung der Maschine begonnen haben, weilten noch immer helfend in Wolfenbüttel). Der Herr Eisenber berechnet nun nach den gegebenen Zahlen, daß die Mehrleistung der Maschine der Arbeit eines Lehrlings entspricht, die indes 140 Mark teurer zu sieben kommt, weil der Lehrling — bei 5 Mk. wöchentlich — 260 Mk. jährlich erhält, die Zinsen des Anlagekapitals der Maschine zu 4 Proz. aber 400 Mk. betragen. Bei alledem sind die Kosten des Betriebes der Maschine durch Dampf-, Motoren- oder Menschenkraft auch noch nicht gerechnet. Wie es außerdem dabei mit der Wiedereinbringung des Kapitals und der Reparaturkosten ausseht, darüber belehrt vielleicht noch derjenige, der die Zeitungen diesmal über die Wolfenbütteler Sebmachine so prässant inspirierte.

In einem Dortmunder Bezirksversammlungsberichte wurde neulich mitgeteilt, daß am 5. Februar die Abhaltung einer Bezirksversammlung in Hörde unterlag worden war. Auf eingereichte Beschwerde ging den Kollegen am 20. Februar der Bescheid zu, daß die „höhere Anweisung“, bezügliche Versammlungen in Hörde bis auf weiteres nicht gebudet werden sollten, aufgehoben worden sei. Es ist gewiß ungemein tröstlich, daß Hörde nun wieder den Wohlthaten des Versammlungsrechtes teilhaftig geworden, an der Volksvertretung läge es nun aber zu erforschen, wie man für eine Stadt — oder mehrere? — so mittels einfacher Ordre ein staatsbürgerliches Recht auf Zeit aufheben kann. Die dokumentarischen Unterlagen stehen durch uns zur Verfügung.

Eingegangene Drucksaften. Von Stähle & Friedel in Stuttgart ein in „amerikanischer Richtung“ gehaltenes Empfehlungsjournal für Arbeiten zur kolumbianischen Ausstellung. Im Satzarrangement sind einige Worttafeln zu machen; u. a. konnte der Kreis mit dem Schilde mehr nach links gekippt werden. Geschmackvolle Farbenzusammenstellung und sauberer Druck sind besonders hervorzuheben. — Das dreifarbige Programm des Vereins „Gutenberg in Breslau“ lieferte die Offizin Adolf Stenzel. Die Wahl lebhafterer Farben hätte die Arbeit vollkommener gestaltet.

Eingegangen die Rechenschaftsberichte des Hauses Bayern und des Vereins der Buchdrucker und Schriftsetzer Münchens für 1892.

Zum 18. März und Verwandte. Von Wilt. Liebnecht. Verlag von Wörlein & Komp., Nürnberg, 3 Bogen. Preis 25 Pfennig. Enthält Aufsätze und Reden über die proletarischen Erhebungen von 1848 bis 1871 (Kommune).

Beurteilt das Hamburger Fremdenblatt zu 300 Mark (beantragt waren 1000 Mark) wegen Beleidigung eines Oberingenieurs. Der Artikel ist während der Cholerazeit geschrieben und betraf den Bau von Choleraquarantänen. — Dem Neuesten Wäzinger Anzeiger gefiel die Art der Berechnung der Unterstufungsgelder (wohl bei der Post) nicht, er fand dieselbe ungerecht. Der Postdirektor W. hielt sich dadurch für beleidigt, was die genannte Zeitung mit 20 Mark zu lähnen hat. — Wegen eines Wahlflugblattes der Volkspartei war ein Rechtsanwalt in Ulm freigesprochen worden. Die Anklagebehörde benötigte sich dabei nicht, ging an das Reichsgericht und dieses verwies die Sache an die Strafkammer zu Ravensburg, wo denn auch Verurteilung zu 300 Mark erfolgte.

Der Schriftsetzer Ludwig Franz Otto Martins, der zur Zeit in Halberstadt eine zweimonatliche Gefängnisstrafe wegen Wucherhandels verbüßt, auch sonst schon mehrfach mit dem Strafgericht in Konflikt gekommen ist, wurde in Hamburg wegen Urkundenfälschung und ist, wurde in Hamburg wegen Urkundenfälschung und 2 Jahren Ehrverlust verurteilt. Er schrieb unter dem Namen eines Kollegen an dessen Mutter um 10 Mark, die er auch erhielt.

Da das Hausdruckergerwerbe gegenwärtig still steht, beschäftigt sich der Buchdrucker Ch. Wilt. von Wien, der 1891 nach Wien abkam, um den dortigen Prinzipalen den Streik gewinnen zu helfen, bis er verschiedene Monate später beim Reunionskongress nach Dresden zurückkehrte und bei Teubner seine unschätzbare Kraft einsetzte, inzwischen mit dem Handel von Buchdruck-Unterlagen. Er beehrt demnach die jetzt zweifellos „sehr geschäftigen Kollegen“ in den Druckereien mit seinem Besuche, so vor einigen Tagen in Chemnitz. Mit glänzendem Erfolge hat der Herr das Wiedersehen dabei nicht feiern können.

Zur Feier des 1. Mai möchten die Wiener Druckerherren wieder einen frischen, fröhlichen Streik provo-

zieren. Schon mehrere Male veruchten sie, wie auch an dieser Stelle gemeldet wurde, durch Alarmdepeschen, gegenteilige Benachrichtigungen über einen von dem Gehilfen geplanten Streik, woran kein wahres Wort war, und Anfohlungen der Gehilfenschaft mittels Einschüchterungsartikeln die Wiener Kollegen aufzuregen und zu reizen, diese haben sich indes „föhl bis ans Herz hinan“ gegen die Lockungen verhalten. Jetzt soll die Kaiserin dem Prinzipalpaarische zum Gelingen und zur Deckung verheissen. Wie die übrigen Wiener Arbeiter, so sind auch unsere Kollegen entschlossen, diesmal wie in den Vorjahren zum 1. Mai in Volkstreffen, Arbeiterfesten in den Prater zu geben. Ohne wesentlichen Krach gönnten voriges Jahr die Wiener Druckpatzler ihren Arbeitern den freien Tag, nachdem er 1891 zu dem stönuwöchentlichen Ausstände geführt. Diesmal heissen sie sich, Streit und Unfrieden vom Zaune zu brechen. Eine dunkle „Vereinigung“ von Wiener Prinzipalen, d. h. die Agitatoren und Heber unter denselben, versenden an die Offizinsbesitzer ein Plakat, enthaltend eine „Kundmachung“, worin den Personalern pränumerando eröffnet wird, daß die Prinzipale die Erlaubnis zur Kaiserin nicht geben würden. Als „mohlwollende Warnung“ (wer lacht da?) wird angefügt, daß bei event. Fortbleiben nicht nur sofortige Entlassung eintreten, sondern auch die Denunziation bei der Gernerbebehörde erfolgen werde, gemäß welcher Bestrafung gewiß sei. — Man sieht, an Aufreizung lassen es die Wiener Buchdruckerunternehmer nicht fehlen und es liegt nun an den Gehilfen, ihnen wenn möglich das frevelhafte Spiel, einen Konflikt zu provozieren, auf den sie augensälliger Weise seit Wochen eingerichtet sind, zu verjagen. Eine Waisammlung, wie sie bei uns in Deutschland wieder stattfinden wird, wäre, wo wirklich die Kaiserin vereitelt werden sollte, derjenige Ersatz, welcher die Gegner der Gehilfen nicht zum wenigsten in die Wölle brächte.

Industrie und Gewerbe.

Der große Rat in Basel nahm am 23. Februar in erster Lesung ein Gesetz an, welches für die dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Gewerbe die Sonntagsruhe gesetzlich regelt. Danach sind an allen öffentlichen Ruhetagen alle Beschäftigungen, welche in industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Vertrieben ausgeübt werden sowie Beschäftigungen anderer Art, durch welche Lärm oder Störung verursacht wird, unterlag. Im kaufmännischen Betriebe dürfen Angestellte und Lehrlinge an den öffentlichen Ruhetagen nicht beschäftigt werden, Verkaufsstellen und Magazine sind an den hohen Festtagen den ganzen Tag, an gewöhnlichen öffentlichen Ruhetagen zwischen 9 und 10 1/2 Uhr vormittags geschlossen zu halten. Angestellte und Lehrlinge sowie Familienmitglieder unter 14 Jahren dürfen nur bis 12 Uhr mittags beschäftigt werden. Ueberdies ist den Angestellten und Lehrlingen je der zweite Sonntag ganz freizugeben. Hiervon ausgenommen sind der Apothekerberuf, das Bäder- und Konditorgewerbe, das Metzger-, das Coiffeurgewerbe, die Gärtner-, die Wirtschaften, Badeanstalten und Notarbeiten zwingender Art. In ganz besonderen Fällen sind weitere Ausnahmen gestattet, welche der Regierungsrat in jedem einzelnen Falle gewährt. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen der Beurteilung des Polizeigerichts.

Die Saeblerische Baumwoll-Manufaktur in Lodz hat die Arbeitszeit von 13 auf 12 Stunden unter Beibehaltung der bisherigen Lohnsätze und der Zusage der besondern Bezahlung etwaiger Extrastunden herabgesetzt.

Vereine, Kassen etc.

Im preussischen Landtag äußerte bei Gelegenheit der Beratung des Etats der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung der Minister v. Reichep u. a.: Die Regierung wolle dem Koalitionsrechte der Arbeiter nicht zu nahe treten, aber einem Vereine gegenüber, der sich die Aufgabe gestellt habe, das Verhältnis zwischen Verwaltung und Arbeitern zu trüben, habe sie sich für berechtigt, von ihren Arbeitern den Austritt aus dem Vereine zu verlangen. Angehörige einer Partei, deren Ziel die Zersöhrung des Staates sei, gehörten nicht in die Staatsbetriebe hinein. Sozialdemokratische Agitatoren seien aus der Arbeit zu entlassen, ebenso auch diejenigen, welche, ohne sich zur Sozialdemokratie zu bekennen, ihre Aufgabe darin suchen, das Verhältnis zwischen den Arbeitern und der Verwaltung zu trüben und die Arbeiter zu verhexen. Das heißt doch wohl nichts anderes als: Das Koalitionsrecht hat für die Arbeiter in Staatsbetrieben keine Gültigkeit! Die Arbeiter könnten eine derartige Praxis belächeln, wenn sie einzig wären und alle zu ihrem Verbände hielten, der Minister müßte denn gerade die Unorganisierten vom Monde holen. Daß das beliebte Vorgehen nicht allenthalben durchführbar ist, das gestand der Herr Minister übrigens zu, indem er ausführte: Dem Rechtsschutzvereine gegenüber hat die Verwaltung nicht eine prinzipielle, sondern taktische Stellung eingenommen. Sie hat deshalb

Vorsicht in der Praxis.